



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 27.05.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 17

Seite 64

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Abfallwirtschaft am Freitag, 03.06.2022, 09.00 Uhr,
im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A - Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

32/22

Baurecht;
Errichtung eines Mehrfamilien-Wohnhauses mit 12 Wohnungen und Tiefgarage. auf dem
Grundstück Flurstück-Nr. 1347/2 der Gemarkung Reit im Winkl, Gemeinde Reit im Winkl

33/22

32/22

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Abfallwirtschaft am Freitag, 03.06.2022, 09.00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal (Gebäude A - Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

TAGESORDNUNG

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Abfallwirtschaft

Sitzungstermin:	Freitag, 03.06.2022, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Regionalwerk Chiemgau Rupertiwinkel;
Vorstellung und Zusammenarbeit mit dem Landkreis
2. Kommunale Abfallwirtschaft;
Abfallbilanz 2021 und aktuelle Informationen
3. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Siegfried Walch
Landrat

33/22

Az.: 4.40-BV-285-2022

Baurecht;

Errichtung eines Mehrfamilien-Wohnhauses mit 12 Wohnungen und Tiefgarage. auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1347/2 der Gemarkung Reit im Winkl, Gemeinde Reit im Winkl

Zustellung der Teilbaugenehmigung vom 25.05.2022, Geschäftszeichen 4.40-BV-285-2022, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 25.05.2022, Geschäftszeichen 4.40-BV-285-2022, wurde

Herr

Peter Walcher RiW Projektgesellschaft GmbH

Büro Architekt Lindner

Kraham 7

84381 Johanniskirchen

die Teilbaugenehmigung für den Aushub der Baugrube, den Böschungsverbau und der Wasserhaltung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Teilbaugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.86, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 25.05.2022
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat